



PFLEGE ZU HAUSE: LÜCKEN UND FEHLENDE UNTERSTÜTZUNG

Die Personen, die zu Hause von ihren Angehörigen dauerhaft gepflegt und unterstützt werden, bilden keine homogene Gruppe. Es sind ältere Menschen, die mehr Unterstützung benötigen und wo sich im Lauf der Jahre auch Pflegebedarf einstellt. Aber auch jüngere Menschen benötigen aufgrund von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen Pflegeunterstützung. Frauen leisten den Großteil dieser unbezahlten Care-Arbeit – wie Pflege, Kinderbetreuung, Hausarbeit etc. – und stellen daher unverändert die größte Gruppe der pflegenden Angehörigen. **Norbert Krammer, VertretungsNetz**

Immerhin rund 150.000 Menschen erhalten in Österreich laut Statistik Austria Unterstützung durch professionelle Haushaltshilfen oder Hauskrankenpflege. Mobile Hilfen werden durch Leistungen der Behindertenhilfe angeboten. Sehr oft wird die Pflege gemeinsam – also von professionellen und von unbezahlten Hilfen – geleistet. Stationäre Pflege für rund

100.000 Personen sowie zusätzliche Angebote ergänzen das Spektrum. Pflege ist in vielen Lebensbereichen zu finden und muss unterschiedliche Bedarfe abdecken.

PFLEGEBEDARF UND ARMUTSGEFÄHRDUNG

Ein Blick in die Sonderauswertung der Statistik Austria vom Jahresbeginn 2021 zeigt, dass überproportional viele ältere Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderungen neben dem Pflegegeld auch Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, um die Lebenshaltungskosten abzudecken. Anders ausgedrückt: 12 Prozent der Menschen mit Sozialhilfebezug haben dauerhaften Pflegebedarf und fast ein Fünftel wird statistisch als Menschen mit Behinderungen eingeordnet. Das sogenannte Zweite soziale Netz – Sozialhilfe und Mindestsicherung, die jetzt auch als Sozialunterstützung bezeichnet wird – steht überdurchschnittlich oft für diesen Personenkreis als dauerhafte Nothilfe zur Existenzsicherung zur Verfügung.

Doch der Zugang zu Leistungen des Zweiten sozialen Netzes wird mitunter aufgrund der nun schrittweise umgesetzten Ausführungsgesetze des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aus der türkis-blauen Regierungsphase immer schwieriger. Fast durchgehend fällt die Hilfe geringer aus. Die individuelle Hilfe wird durch Höchstsätze festgelegter Pauschalleistungen er-

”

12 Prozent der Menschen mit Sozialhilfebezug haben dauerhaften Pflegebedarf und fast ein Fünftel wird statistisch als Menschen mit Behinderungen eingeordnet.

setzt. Diese Verschlechterungen torpedieren das in einigen Landes-Ausführungsgesetzen noch vorgesehene Ziel der Armutsprävention und folgen in diesem Sinne dem Grundsatzgesetz, das eine Armutsbekämpfung gar nicht mehr in den Katalog der Ziele aufgenommen hat.

Eine zusätzliche Absicherung in anderen Leistungssystemen – beispielsweise erhöhtes Arbeitslosengeld mit weniger zeitlichen Einschränkungen, aktive Arbeitsmarktpolitik mit langfristigen, effektiven Förderungen oder auch die Umsetzung der Uraltforderung von Gehalt statt Taschengeld in sogenannten Beschäftigungseinrichtungen (bis hin zu sozialökonomischen Einrichtungen) – fehlen weiterhin. Eine Zunahme der Menschen, die Sozialhilfe für das Nötigste beantragen müssen, ist angesichts dieser Ausgangslage und der Folgewirkung aus der Corona-Pandemie-Krise hochwahrscheinlich.

PFLEGEGELD WANDERT ALS ANRECHENBARES EINKOMMEN ZU DEN ABZUGSPOSTEN

Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz werden österreichweit einige Anrechnungen bei der Berechnung der neuen Hilfe geklärt. So werden – beispielsweise Erwerbseinkommen, Kapitaleinkünfte und Unterhaltszahlungen berücksichtigt, indem sie die Sozialhilfe reduzieren; aber es wurde auch die Nichtanrechnung der erhöhten Familienbeihilfe endlich klargestellt. Für den Landesgesetzgeber gibt es dennoch immer noch Spielräume, die manchmal bewusst eröffnet werden.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz schreibt den Ländern vor, dass ein gewährtes Pflegegeld bei der Berechnung der Sozialhilfe für die pflegegeldberechtigte Person nicht als Einkommen angerechnet wird. Mit dem Pflegegeld wird laut Bundes-Pflegegeldgesetz ein Zuschuss zu den pflegebedingten Mehraufwendungen geleistet. Diese Vorgabe wird von allen Bundesländern umgesetzt. Nicht dezidiert festgelegt ist die weitergehende Befreiung von der Anrechnung, wenn in einer Haushaltsgemeinschaft die eine Person das Pflegegeld bezieht und dieses an den pflegenden Angehörigen für die teilweise Abgeltung der oft sehr umfangreich geleisteten Unterstützung weitergibt. Diese Vorgangsweise ist im Pflegegeldgesetz so vorgesehen. Zwei Bundesländer – Oberösterreich und Salzburg – rechnen trotz der vielfach vorgebrachten Bedenken und der fehlenden Regelung im SH-GG diesen Betrag als Einkommen – sozusagen „Pflegerwerbsgeld“ – bei der pflegenden Angehörigen Person an. Damit wird ein möglicher Anspruch der pflegenden Angehörigen auf die notwendige Sozialunterstützung (Salzburg) bzw. Sozialhilfe (Oberösterreich) erheblich reduziert bzw. unmöglich.

”

Oberösterreich und Salzburg – rechnen trotz der vielfach vorgebrachten Bedenken und der fehlenden Regelung im SH-GG diesen Betrag als Einkommen – sozusagen „Pflegerwerbsgeld“ – bei der pflegenden Angehörigen Person an. Damit wird ein möglicher Anspruch der pflegenden Angehörigen auf die notwendige Sozialunterstützung (Salzburg) bzw. Sozialhilfe (Oberösterreich) erheblich reduziert bzw. unmöglich.

KUMULIERTE ABZÜGE VERHINDERN SOZIALHILFE

Die immer mehr um sich greifende Scham verhindert, dass mehr Beispiele bekannt werden, die ein Nachzeichnen der realen Reduktion möglich machen. Claudia Hofer und ihr Sohn Sebastian (Namen geändert) leben gemeinsam in einer kleinen Wohnung in Salzburg. Sebastian erhält Pflegegeld (Stufe 3) und für seine Arbeit in der Behindertenwerkstätte ein „Taschengeld“ als Prämie in Höhe von monatlich EUR 110,-. Claudia Hofer unterstützt ihren Sohn umfassend. Sie arbeitet aber noch zusätzlich halbtags in einem Büro und verdient monatlich knapp EUR 750,-. Für die Wohnung

erhielt die Familie bisher eine Wohnbeihilfe, die zwar weiter ausbezahlt, aber bei der Sozialunterstützung als Einkommen angerechnet wird. Ein Null-Summen-Spiel, das im Ergebnis dazu führt, dass die Wohnkosten von dem Halbtagsjob bezahlt werden. Für den Lebensbedarf erhält Frau Hofer keine Sozialunterstützung, da das Pflegegeld (EUR 466,80) als Einkommen gerechnet wird. Sebastian Hofer erhält nur mehr einen kleinen Betrag, da vom Richtsatz das Taschengeld als Einkunft abgezogen wird.

Das Herumrechnen lohnt sich für Familie Hofer nicht, denn im Ergebnis haben sie kaum genug Barmittel zum Bestreiten der Lebenshaltungskosten. Und dabei müssen sie schon das Pflegegeld für Lebensmittel verwenden, wodurch wiederum finanzielle Unterstützung für Pflegeaufwendungen fehlt.

Salzburg und Oberösterreich behandeln nun seit Jahren pflegebedürftige Menschen und deren pflegende Angehörige nicht gut. Wenn die finanzielle Notlage Sozialhilfe/Sozialunterstützung nötig machen würde, wird diese verwehrt. Dabei würde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den nötigen gesetzlichen Spielraum eröffnen, dass auch diese beiden Bundesländer dem Beispiel der anderen folgen und das Pflegegeld umfassend von einer Anrechnung freistellen. Erst kürzlich hat diesen Schritt auch Vorarlberg gesetzt, da die damit verbundene individuelle Problematik für pflegende Angehörige erkannt und nun beseitigt wurde.

MODELL BURGENLAND: PFLEGENDE ANGEHÖRIGE ANSTELLEN

Während in Salzburg und Oberösterreich auf das Pflegegeld zugegriffen wird, sind andere Bundesländer in der aktuellen Diskussion über Pflege zu Hause und pflegende Angehörige bereit, neue Wege zu beschreiten. Im Burgenland werden in einem Modellversuch pflegende Angehörige beim Land angestellt und entlohnt, beispielsweise bei Pflegestufe fünf sind dies monatlich

EUR 1.700 netto. Im heurigen Jahr ist die Anstellung von 15 Personen so gut wie fix, wie Soziallandesrat Schneemann gegenüber der Wiener Zeitung betont. Eine Eigenleistung durch die gepflegte Person ist auch vorgesehen, bestehend aus Einkommensteilen (über dem Ausgleichszulagenrichtsatz) und dem Pflegegeld. Beim Vollausbau rechnet man im Burgenland mit 400 bis 600 Angehörigen, die das Land anstellt und so absichert. Auch Oberösterreich hat ein Modellprojekt für 30 Personen erarbeitet, wobei hier die Hälfte des Pflegegeldes einzusetzen ist. Kärnten diskutiert ein eigenes Modell und Tirol prüft derzeit. Niederösterreich hat im ersten Anlauf die Reform abgelehnt und wartet auf eine Bundeslösung. Salzburg hat ein bescheidenes Zuschussmodell für die pflegenden Angehörigen – bis zu 20 Stunden pro Monat ab Pflegegeld-Stufe fünf – und denkt aktuell nicht an ein Modell mit Anstellungen.

GROSSE HERAUSFORDERUNGEN UNBEARBEITET UND SCHNELLE LÖSUNGEN BLEIBEN LIEGEN

Die Länder bleiben beim Thema mobile Pflege als Alternative zu stationären Angeboten weiter sehr gefordert. Aber auch der Bund hat in diesem Bereich teilweise Regelungskompetenzen. Damit ist die Basis für das bekannte Ping-Pong-Spiel zwischen Bund und Ländern eröffnet, das stets begleitet ist durch zähes Verhandeln und gegenseitige Schuldzuweisungen. Die große Reform muss neuerlich auf Bundesebene gestartet werden. Länderinitiativen sind hier einzubinden.

Völlig unverständlich ist es, dass in dieser Situation noch immer zwei Bundesländer pflegende Angehörige benachteiligen, wenn in diesen Haushalten eine materielle Notlage einen Antrag auf Sozialhilfe notwendig macht. Durch eine Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes könnte auch in Oberösterreich und Salzburg das Pflegegeld den gepflegten Personen zugutekommen und müsste nicht weiter die Sozialhilfe kürzen. Natürlich könnte diese Änderung im Landesgesetz ein sozialpolitisch aufgeweckter Landtag schnell umsetzen!

:: WER IST DAS VOLK?

Vorträge und Diskussion nachschauen

Ein spannender Nachmittag erwartete die Teilnehmer*innen am 2.7.2021 bei der Konferenz „Wer ist das Volk?“. Gerd Valchars und Judith Kohlenberger beschäftigten sich in ihren Keynotes mit den Themen Demokratie, Wahlrecht und Mitbestimmung. Danach konnten sich die Teilnehmer*innen in parallel stattfindenden Workshops mit unterschiedlichen Schwerpunkten befassen. Den Abschluss der Konferenz bildete eine Diskussionsrunde mit Personen, die selbst vom rechtlichen Wahlausschluss betroffen sind oder waren.

Youtube- Link: <https://bit.ly/3rTyp69>

:: EXIT-SOZIAL

Nationalratsabgeordneter Alois Stöger ist neuer Vorsitzender

Am 29. Juni 2021 wurde bei der jährlichen Mitgliederversammlung von EXIT-sozial, Verein für psychosoziale Dienste, der Vorstand neu gewählt. „Wir freuen uns, dass Herr Abg. z. NR Alois Stöger den Vorsitz übernimmt und mit einem vielfältigen und kompetenten Team sich im Vorstand engagieren wird“, so Geschäftsführer Christian Cakl. Stöger ist als ehemaliger Sozialminister und Obmann der ÖÖ. Gebietskrankenkasse mit dem Bereich der psychosozialen Versorgung vertraut und bestens vernetzt.



Foto: privat

„Mein Interesse gilt der Sozialpolitik und ich werde auch hier mein Wissen und meine Expertise für den Verein einsetzen“, so Alois Stöger, bei seinen Antrittsworten an die Mitglieder. „Ich danke den scheidenden Vorstandsmitgliedern für ihr Engagement in den letzten Jahren und auch den Mitarbeiter*innen für ihren Einsatz in dieser schwierigen Zeit. Das neue Vorstandsteam besteht aus 10 Mitgliedern und wurde für 2 Jahre gewählt.“

:: 300 NEUE WOHNPLÄTZE

Ausbauprogramm für die Jahre 2023 bis 2025 mit weiteren 300 Wohnplätzen für Menschen mit Beeinträchtigung

Bereits früher fixiert wurde der Ausbau von 419 Wohnplätzen bis Ende 2021, außerdem zusätzliche 100 Wohnplätze bis Ende 2022.

Um dem Prinzip der De-Institutionalisierung nach der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, wird beim Bau von neuen Wohnplätzen auf eine maximale Größe von 20 Plätzen pro Einrichtung geachtet.

Aufteilung der 300 neuen Wohnplätze:

- 42 integrative Wohnplätze
- 24 Plätze für Kinder und Jugendliche
- 12 Plätze alternative Wohnformen
- 8 Intensivplätze für Personen mit Autismus bzw. psychiatrischer Erkrankung
- 18 Plätze Sucht
- 30 Plätze begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen
- 32 Plätze begleitetes Wohnen für Menschen mit einer psychiatrischen Diagnose
- 54 vollbetreute Plätze für Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung
- 80 vollbetreute Plätze für Menschen mit Behinderungen